



Jahresabschluss 31.01.2025

FN 118977t

FIRMA

Birner Gesellschaft m.b.H.

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.02.2024 bis 31.01.2025

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung groß

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.02.2023 bis 31.01.2024

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

PDF GENERIERT AM

11.11.2025

UNTERZEICHNET VON

Franz Letter, geb 16.03.1971

am 16.06.2025

PRÜFWERT: 07c2c68e184ee11e0692da271166713b

Bilanz

in EUR Vorjahr in TEUR

	in EUR	Vorjahr in TEUR
AKTIVA	61.487.155,64	58.744
Anlagevermögen	3.780.831,00	4.497
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.022.778,33	1.182
Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	521.998,69	1.143
geleistete Anzahlungen	500.779,64	38
Sachanlagen	2.169.684,95	2.787
Bauten auf fremdem Grund	1.683.201,38	2.043
technische Anlagen	0,00	0
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	486.483,57	744
Finanzanlagen	588.367,72	528
Anteile an verbundenen Unternehmen	50.000,00	50
Beteiligungen	538.367,72	478
Umlaufvermögen	57.173.174,89	53.517
Vorräte	30.594.497,78	30.110
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	60.111,00	49
fertige Erzeugnisse	30.481.402,78	30.046
geleistete Anzahlungen	52.984,00	14
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.018.051,36	11.806
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.663.081,92	10.335
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	555.494,00	374
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.799.475,44	1.097
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	305
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	13.560.625,75	11.601
Rechnungsabgrenzungsposten	533.149,75	729
PASSIVA	61.487.155,64	58.744
Eigenkapital	34.254.157,24	32.362
eingefordertes Stammkapital	12.000.000,00	12.000
Stammkapital	12.000.000,00	12.000
davon eingezahlt	12.000.000,00	12.000
Gewinnrücklagen	2.252.148,48	2.151
gesetzliche Rücklagen	921.193,85	820
andere Rücklagen (freie Rücklagen)	1.330.954,63	1.331
Bilanzgewinn	20.002.008,76	18.210
davon Gewinnvortrag	18.085.444,98	17.025
Investitionszuschüsse	24.531,97	65
Rückstellungen	9.315.219,68	11.142
Rückstellungen für Abfertigungen	3.319.504,29	3.617
Steuerrückstellungen	76.285,00	1.288
sonstige Rückstellungen	5.919.430,39	6.237
Verbindlichkeiten	16.727.109,50	14.669

davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	16.727.109,50	14.438
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	231
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.903.916,66	8.586
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	10.903.916,66	8.586
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34.427,00	41
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	34.427,00	41
sonstige Verbindlichkeiten	5.788.765,84	6.042
davon aus Steuern	3.394.614,65	3.716
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	661.512,28	649
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	5.788.765,84	5.811
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	231
Rechnungsabgrenzungsposten	1.166.137,25	506

Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR

Vorjahr in TEUR

nach dem Gesamtkostenverfahren

Umsatzerlöse	144.091.821,22	140.475
sonstige betriebliche Erträge	484.363,07	1.267
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.500,00	0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	73.774,76	1.050
übrige	408.088,31	216
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-97.654.871,62	-93.393
Materialaufwand	-96.224.848,24	-92.524
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.430.023,38	-869
Personalaufwand	-29.516.050,82	-28.598
Löhne	-5.834.591,62	-5.762
Gehälter	-17.023.831,77	-15.883
soziale Aufwendungen	-6.657.627,43	-6.954
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-397.905,30	-850
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-6.163.955,37	-6.006
Abschreibungen	-1.728.224,05	-3.672
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.728.224,05	-3.672
davon außerplanmäßige Abschreibung	0,00	-1.904
sonstige betriebliche Aufwendungen	-13.743.747,89	-14.581
davon Steuern, soweit sie nicht unter "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" fallen	0,00	0
Zwischensumme - Betriebserfolg	1.933.289,91	1.496
Erträge aus Beteiligungen	6.626,25	7
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	328.405,18	106
Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	223
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-18.940,78	-159
Zwischensumme - Finanzerfolg	316.090,65	177
Ergebnis vor Steuern	2.249.380,56	1.673
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-231.945,00	-425
Ergebnis nach Steuern	2.017.435,56	1.248
JAHRESÜBERSCHUSS	2.017.435,56	1.248
ZUWEISUNG ZU GEWINNRÜCKLAGEN	-100.871,78	-62
GEWINNVORTRAG AUS DEM VORJAHR	18.085.444,98	17.025
BILANZGEWINN	20.002.008,76	18.210

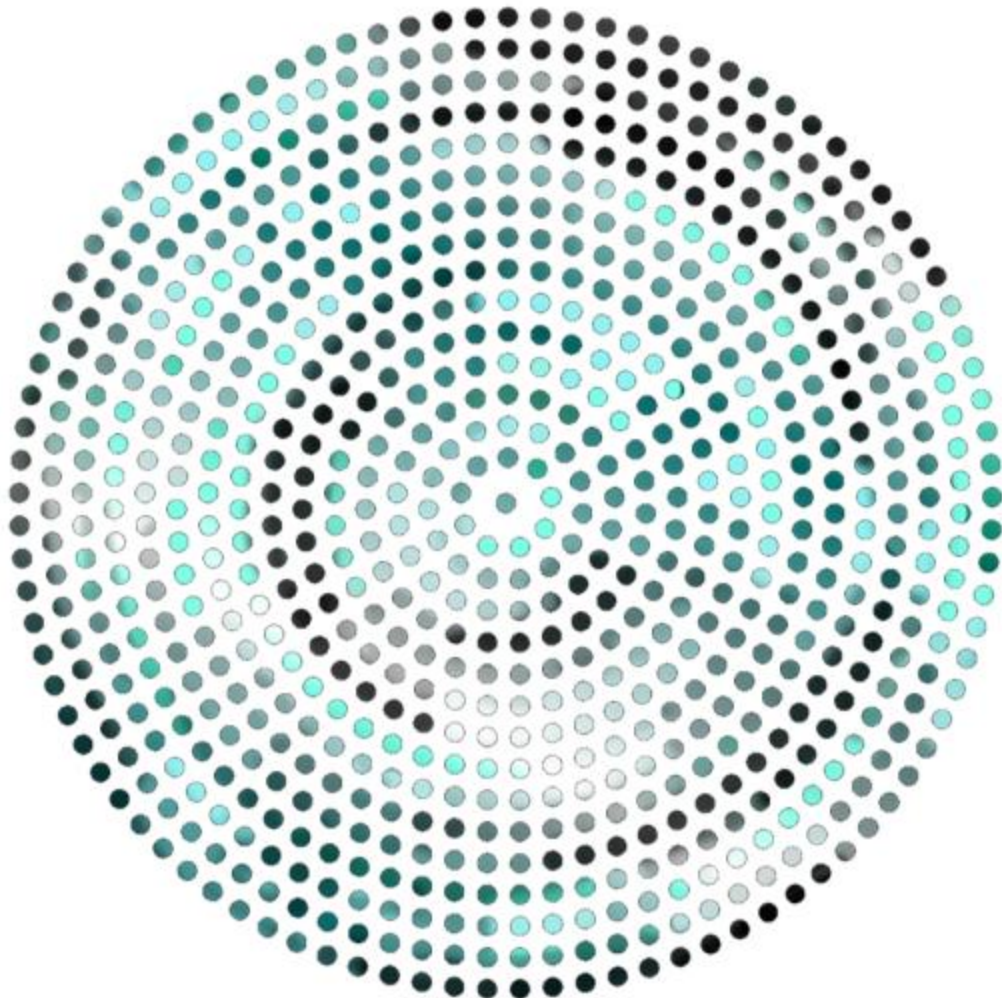
Rückstellungenpiegel

Teil 1

in EUR

	Stand 01.02.2024	Dotierung	Verwendung	Auflösung	Stand 31.01.2025
Rückstellungen	11.142.262,32	179.887,97	0,00	794.911,61	9.315.219,68
Rückstellungen für Abfertigungen	3.617.044,65	0,00	0,00	297.540,36	3.319.504,29
Steuerrückstellungen	1.288.304,00	0,00	0,00	0,00	76.285,00
sonstige Rückstellungen	6.236.913,67	179.887,97	0,00	497.371,25	5.919.430,39

Deloitte.



BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Jänner 2025

Birner Gesellschaft m.b.H.
Perchtoldsdorf

Deloitte.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Jänner 2025

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024/2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte.

An die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung der
Birner Gesellschaft m.b.H.
Perchtoldsdorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Jänner 2025 der

Birner Gesellschaft m.b.H., Perchtoldsdorf,
(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung am 2. Juli 2024 der Birner Gesellschaft m.b.H., Perchtoldsdorf, wurden wir zum Abschlussprüfer für das am 31. Jänner 2025 endende Geschäftsjahr gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Jänner 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der Gesellschaft sind die Rechtsvorschriften einer großen Gesellschaft gemäß § 221 UGB anzuwenden.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Jänner 2025 erstatten wir gesondert Bericht.

Deloitte.

Jahresabschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie von April bis Juni 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Ulrich Dollinger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Deloitte.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

Deloitte.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Deloitte.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Birner Gesellschaft m.b.H., Perchtoldsdorf, bestehend aus der Bilanz zum 31. Jänner 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Jänner 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Deloitte.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen,

Deloitte.

beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Deloitte.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien

16. Juni 2025

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Ulrich Dollinger
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert:	DocuSigned by: Ulrich Dollinger 7032C791D39E43F...
Datum: 16.06.2025	

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

Birner Gesellschaft m.b.H.

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Februar 2024 bis 31. Jänner 2025

	2024/2025		2023/2024
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		144.091.821,22	140.475
2. sonstige betriebliche Erträge			
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	2.500,00		0
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	73.774,76		1.050
c. übrige	408.088,31		216
		484.363,07	1.267
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a. Materialaufwand	-96.224.848,24		-92.524
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.430.023,38		-869
		-97.654.871,62	-93.393
4. Personalaufwand			
a. Löhne & Gehälter			
aa) Löhne	-5.834.591,62		-5.762
bb) Gehälter	-17.023.831,77		-15.883
		-22.858.423,39	-21.645
b. Soziale Aufwendungen, davon AW für Altersversorgung <i>118977t Birner Gesellschaft m.b.H. (Bilanzstichtag 31.01.2025) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-397.905,30		-850
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-6.163.955,37		-6.006
cc) übrige	-95.766,76		-98
		-6.657.627,43	-6.954
		-29.516.050,82	-28.598
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen, davon aus außerplanmäßigen Abschreibung € 0,00 (Vorjahr: TEUR 1.904)		-1.728.224,05	-3.672
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	0,00		0
b. Übrige	-13.743.747,89		-14.581
		-13.743.747,89	-14.581
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)		1.933.289,91	1.496
8. Erträge aus Beteiligungen		6.626,25	7
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		328.405,18	106
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen		0,00	223
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen (Abschreibungen)		0,00	0
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-18.940,78	-159
13. Zwischensumme aus Z 8 bis Z 12 (Finanzerfolg)		316.090,65	177
14. Ergebnis vor Steuern		2.249.380,56	1.673
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-231.945,00	-425
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		2.017.435,56	1.248
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen (gesetzliche Rücklagen)		-100.871,78	-62
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		18.210.444,98	17.269
19. Gewinnausschüttung		-125.000,00	-245
20. Bilanzgewinn		20.002.008,76	18.210

Birner Gesellschaft m.b.H.

I. Allgemeines

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Größenklassen nach § 221 Abs 1 bis 3 UGB unter Bedachtnahme auf § 221 Abs 4 UGB

Die Gesellschaft gilt im Geschäftsjahr als **große Kapitalgesellschaft**.

Bilanzsummen zum Abschlussstichtag:

	Klein bis 6,25 Mio EUR	Mittel über 6,25 bis 25 Mio EUR	Groß über 25 Mio EUR
Geschäftsjahr			X
Vorjahr			X
Vorvorjahr			X

Umsatzerlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag:

	bis 12,5 Mio EUR	über 12,5 Mio bis 50 Mio EUR	über 50 Mio EUR
Geschäftsjahr			X
Vorjahr			X
Vorvorjahr			X

Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl im Geschäftsjahr:

	bis 50	über 50 bis 250	über 250
Geschäftsjahr			X
Vorjahr			X
Vorvorjahr			X

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der **Vollständigkeit** eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der **Einzelbewertung** beachtet und die Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem **Vorsichtsprinzip** wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres wurden unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Die **Eröffnungsbilanz** entspricht der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden – mit Ausnahme der im Anhang offengelegten Änderungen - auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Anlagevermögen

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Den Abschreibungen liegt die voraussichtliche Nutzungsdauer der betreffenden Vermögensgegenstände zugrunde. Es wird ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung zugrunde gelegt:

	von	bis	
Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1	5	Jahre
Bauten auf fremdem Grund	5	10	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	1	5	Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	10	Jahre
Fuhrpark	5	8	Jahre

Die als Zugang ausgewiesenen **geringwertigen Vermögensgegenstände**, das sind Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 1.000,00 (Vorjahr EUR 1.000,00), werden vollständig abgeschrieben und werden als Abgang ausgewiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bewertet. Im Geschäftsjahr wurden Abschreibungen von EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0) vorgenommen.

Vorräte

Die Vorräte werden mit den durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt. In Abhängigkeit der jeweiligen Gängigkeit erfolgt eine Abwertung wegen langer Lagerdauer und eingeschränkter Verwertbarkeit.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden zum Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden durch Einzelwertberichtigungen im Betrag von EUR 285.325,00 (Vorjahr TEUR 365) berücksichtigt. Zusätzlich zu den Einzelwertberichtigungen wurden im Geschäftsjahr pauschale Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 110.154,32 (Vorjahr TEUR 113) für Gruppen von Kundenforderungen mit erhöhtem Ausfallrisiko vorgenommen. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsforderungen wird das Niederstwertprinzip beachtet.

Aktive Latente Steuern

Die Bilanzierung von latenten Steuern erfolgt gemäß § 198 Abs 9 UGB und gemäß § 198 Abs 10 UGB.

Rückstellungen

Die Berechnung der **Rückstellungen für Abfertigungen** erfolgte im Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der AFRAC Standards nach der versicherungsmathematischen PUC-Methode. Als der Abfertigungsrückstellung zugrundeliegende Zinssatz wurde der zehnjährige Durchschnittzinssatz gemäß § 253 Abs. 2 dHGB, bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 10 Jahren, verwendet und mit 1,68% (Vorjahr 1,55%) angesetzt. Bei der Bewertung finden künftige Gehaltssteigerungen von 3,0% (Vorjahr 3,0% sowie für das Jahr 2025 einmalig 5,0%) Berücksichtigung.

Das Pensionsantrittsalter wird bei Männern und Frauen mit 65 Jahren bzw. entsprechend der pensionsrechtlichen Übergangsbestimmungen angesetzt. In diesem sowie im Vorjahr wurde kein Fluktuationsabschlag angesetzt.

Die Berechnung der **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** erfolgte im Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der AFRAC Standards nach der versicherungsmathematischen PUC-Methode. Es wurde der zehnjährige Durchschnittzinssatz gemäß § 253 Abs. 2 dHGB, bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 17 Jahren, verwendet und mit 1,94% (Vorjahr 1,88%) angesetzt. Bei der Bewertung finden künftige Gehaltssteigerungen von 3,0% (Vorjahr 3,0% sowie für das Jahr 2025 einmalig 5,0%) Berücksichtigung. Es wurde ein Fluktuationsabschlag angesetzt, welcher sich wie folgt verteilt:

Altersgruppe	Fluktuationswahrscheinlichkeit
bis 29	19,50%
30 - 39	16,00%
40 - 49	9,90%
50 - 59	5,10%
ab 60	0,00%

Auch die übrigen Rückstellungen werden in der Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Bei der Umrechnung von Fremdwährungsschulden wird das Höchstwertprinzip beachtet.

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aktiva

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem beigefügten Anlagespiegel (Beilage 1) ersichtlich.

Folgende Beteiligungen bestehen zum Stichtag 31. Jänner 2025:

Beteiligung	Firmensitz / Stichtag	Anteil	Eigenkapital	Ergebnis
AUTODISTRIBUTION INTERNATIONAL CVBA (ADI)	Kortenberg, Belgien / 31.12.2024	16,7%	EUR 3.393.551,93	EUR 8.081,57
Birner Direkt GmbH	Wien, Österreich / 31.1.2025	100%	EUR 117.752,96	EUR 115.264,14

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen beinhalten debitorische Kreditoren von EUR 696.731,24 (Vorjahr TEUR 790).

In der Position „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind wie im Vorjahr keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive latente Steuern

Zum 31. Jänner 2025 verfügt die Gesellschaft – vor Berücksichtigung von Verlustvorträgen – über aktive latente Steuern, die im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden der Sozialkapitalrückstellungen resultieren. Der Steuersatz beträgt auf Basis der ökosozialen Steuerreform 2022 ab dem Jahr 2024 23%. Für die Beurteilung der voraussichtlichen Steuerbe- und -entlastung ist eine Prognose der steuerlichen Ergebnisse in den nachfolgenden Geschäftsjahren notwendig. Unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips wurden die aktiven latenten Steuern zum 31. Jänner 2025 wie im Vorjahr zur Gänze wertberichtigt.

Passiva**Eigenkapital****eingefordertes, einbezahltes und gezeichnetes Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert EUR 12.000.000,00.

Gewinnrücklagen

Gemäß § 229 Abs 6 UGB erfolgte im Geschäftsjahr eine Zuweisung zu den gesetzlichen Rücklagen in Höhe von EUR 100.871,78 (Vorjahr TEUR 62). Die Zuweisungen sind in den Folgejahren fortzuführen, bis der gesetzlich vorgeschriebene Betrag von 10% des Stammkapitals - somit EUR 1.200.000,00 - erreicht ist.

Investitionszuschüsse

	Zuschüsse	Zugang/ Abgang	Zuschüsse	Auflösung	Zugang/ Abgang	Auflösung	Buchwert	Buchwert
	31.01.2024		31.01.2025	31.01.2024		31.01.2025	31.01.2025	31.01.2024
Rechte und Vorteile sowie Lizenzen	80 187,20	-	80 187,20	61 896,62	12 699,54	74 596,16	5 591,04	18 290,58
Bauten auf fremdem Grund	4 008,50	-	4 008,50	1 381,17	400,89	1 782,06	2 226,44	2 627,33
Betriebs- und Geschäftsausstattung	143 558,20	-	143 558,20	99 569,14	27 274,57	126 843,71	16 714,49	43 989,06
	227 753,90	-	227 753,90	162 846,93	40 375,00	203 221,93	24 531,97	64 906,97

Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen beinhalten voraussichtliche Körperschaftsteuernachzahlungen für Vorperioden.

Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen:

	Lfd. Jahr EUR	Vorjahr EUR
Rückstellung nicht konsumierter Urlaub	1.555.470,30	1.395.681,69
Rückstellung Jubiläumsgelder	1.693.458,35	1.729.323,86
Rückstellung Retouren	735.188,85	735.270,11
Rückstellung Prozessrisiken, Rechts- und Beratungskosten	65.850,00	100.110,00
Rückstellung noch nicht verrechnete Mehrstunden	211.638,16	191.538,80
Rückstellung Sonderzahlungen	308.302,94	317.337,61
Rückstellung Leistungsprämien	315.574,85	333.435,55
Rückstellung Skontoaufwand	159.045,55	166.401,15
Übrige Rückstellungen	874.901,39	1.267.814,90
Summe sonstige Rückstellungen	5.919.430,39	6.236.913,67

Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt in Höhe von EUR 3.345.709,02 (Vorjahr TEUR 3.666), Verbindlichkeiten gegenüber der Gebietskrankenkasse in Höhe von EUR 661.512,28 (Vorjahr TEUR 649), Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden in Höhe von EUR 48.905,63 (Vorjahr TEUR 50), kreditorische Debitoren in Höhe von EUR 806.749,72 (Vorjahr TEUR 668), Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern in Höhe von EUR 251.819,77 (Vorjahr TEUR 50) sowie diverse sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 674.069,42 (Vorjahr TEUR 959), wobei letztere Verbindlichkeiten aus Mietkauf iHv. EUR 230.833,68 (Vorjahr TEUR 483) beinhalten.

In der Position „sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von EUR 1.924.443,77 (Vorjahr TEUR 1.304) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden und von Wesentlichkeit sind.

Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Geschäftsjahr insbesondere öffentliche Zuschüsse (EKZ II) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Personalaufwand

Der Posten Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen enthält Aufwendungen aus Abfertigungen in Höhe von EUR 113.659,18 (Vorjahr TEUR 583).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfallen mit EUR 231.945,00 (Vorjahr TEUR 425) auf laufenden Steueraufwand; davon EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0) latenter Steueraufwand.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Abschluss des Geschäftsjahres 2024/2025 eingetreten sind, und das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres beeinflussen können, haben sich nicht ergeben.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Geschäftsentwicklung der Gesellschaft wird vorgeschlagen, in diesem Jahr keine Ausschüttung an die Gesellschafter vorzunehmen. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 20.002.008,76 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Perchtoldsdorf, am 16. Juni 2025



Franz Lettner, MBA

Geschäftsführer

ANLAGENSPIEGEL zum 31.01.2025

ANLAGEVERMÖGEN	ANSCHAFFUNGS- / HERSTELLUNGSKOSTEN				KUM. ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE		
	Stand am 31.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	Stand am 31.01.2025	kum. Abschreibung Beginn des GJ	Zugänge im GJ	Abgänge im GJ	kum. Abschreibung Ende des GJ	Stand am 31.01.2025	Stand am 31.01.2024
I . IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
1 . Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	5.883.959,28	95.663,19	0,00	38.432,00	6.018.054,47	4.740.543,19	755.512,59	0,00	5.496.055,78	521.998,69	1.143.416,09
2 . Geleistete Anzahlungen	38.432,00	500.779,64	0,00	-38.432,00	500.779,64	0,00	0,00	0,00	0,00	500.779,64	38.432,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	5.922.391,28	596.442,83	0,00	0,00	6.518.834,11	4.740.543,19	755.512,59	0,00	5.496.055,78	1.022.778,33	1.181.848,09
II . SACHANLAGEN											
1 . Bauten auf fremdem Grund (davon Grundwert)	7.934.248,09 0,00	132.710,20 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	8.066.958,29 0,00	5.891.229,96 0,00	492.526,95 0,00	0,00 0,00	6.383.756,91 0,00	1.683.201,38 0,00	2.043.018,13 0,00
2 . Technische Anlagen und Maschinen	195.864,08	0,00	0,00	0,00	195.864,08	195.864,08	0,00	0,00	195.864,08	0,00	0,00
3 . Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.162.192,02	212.451,38	1.777.214,63	10.589,27	6.608.018,04	7.418.564,56	480.184,51	1.777.214,60	6.121.534,47	486.483,57	743.627,46
4 . Anlagen in Bau	0,00	10.589,27		-10.589,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	16.292.304,18	355.750,85	1.777.214,63	0,00	14.870.840,41	13.505.658,60	972.711,46	1.777.214,60	12.701.155,46	2.169.684,95	2.786.645,59
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	22.214.695,46	952.193,68	1.777.214,63	0,00	21.389.674,52	18.246.201,79	1.728.224,05	1.777.214,60	18.197.211,24	3.192.463,28	3.968.493,68
III . FINANZANLAGEN											
1 . Anteile an verbundenen Unternehmen	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
2 . Beteiligungen	478.367,72	60.000,00	0,00	0,00	538.367,72	0,00	0,00	0,00	0,00	538.367,72	478.367,72
3 . Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	528.367,72	60.000,00	0,00	0,00	588.367,72	0,00	0,00	0,00	0,00	588.367,72	528.367,72
Summe Anlagevermögen	22.743.063,18	1.012.193,68	1.777.214,63	0,00	21.978.042,24	18.246.201,79	1.728.224,05	1.777.214,60	18.197.211,24	3.780.831,00	4.496.861,40

Lagebericht

Lagebericht der Birner Gesellschaft m.b.H. für den Zeitraum 1. Februar 2024 bis 31. Jänner 2025

1 Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage (Wirtschaftsbericht)

1.1 Geschäftsverlauf

1.1.1 Bericht über das Geschäftsergebnis

Die Erfolgsanalyse zeigt gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr eine Steigerung der Umsatzerlöse um T€ 3.617 (+2,6%) auf T€ 144.092 (Vorjahr T€ 140.475). Die Betriebsleistung (Umsatzerlöse zuzüglich sonstige betriebliche Erträge) hat sich um T€ 2.835 (+2,0%) auf T€ 144.576 (Vorjahr T€ 141.742) verbessert. Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Geschäftsjahr neben Erträgen aus Rückstellungen vor allem Erträge aus Förderungen/Zuschüssen.

Der Materialaufwand inkl. der Aufwendungen für bezogene Leistungen ist um 4,6% von T€ 93.393 auf T€ 97.655 gestiegen.

Die gesamten Betriebsaufwendungen (sonstige betriebliche Aufwendungen, Personalaufwendungen und Abschreibungen) verringerten sich um -4,0% bzw. um rund T€ -1.864, was - trotz gestiegener Personalaufwendungen (T€ +918) - vor allem auf deutlich gesunkene Abschreibungen (T€ -1.944) zurückzuführen ist.

Der Betriebserfolg betrug in diesem Geschäftsjahr T€ 1.933 (Vorjahr T€ 1.496). Unter Berücksichtigung des Finanzerfolges - welcher aufgrund der Zinserträge aus Veranlagungen positiv ist - ergibt sich ein Ergebnis vor Steuern von T€ 2.249 (Vorjahr T€ 1.673).

1.1.2 Bericht über die Lage des Unternehmens

Das Anlagevermögen des Unternehmens verringerte sich im Berichtsjahr um T€ 716 (Vorjahr Verringerung um T€ 8.334), was hauptsächlich auf die planmäßige Abschreibung (T€ 1.728) bei gleichzeitig moderater Investitionstätigkeit zurückzuführen ist.

Das gesamte kurzfristige Vermögen (Vorräte, Forderungen, liquide Mittel, aktive Rechnungsabgrenzungsposten) stieg gegenüber dem Vorjahr um rund T€ 3.459 auf T€ 57.401, was v.a. dem Anstieg der liquiden Mittel (T€ +1.959) geschuldet ist.

Das kurzfristige Fremdkapital (Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten) erhöhte sich nach dem letztjährigen Rückgang wieder gegenüber dem Vorjahr um rund T€ 1.456 auf etwa T€ 22.196 (+7,0%).

Das in der Bilanz zum 31.01.2025 ausgewiesene Eigenkapital betrug T€ 34.254, was einem Anstieg um rund 5,8% entspricht. Bezogen auf die Bilanzsumme beträgt der Eigenkapitalanteil rund 55,7% (Vorjahr: 55,1%).

Die Gesamtkapitalrentabilität auf Basis des Ergebnisses vor Steuern beläuft sich im Geschäftsjahr 2024/2025 auf +3,66% (Vorjahr +2,85%).

1.2 Analyse mittels finanzieller Leistungsindikatoren

Im Geschäftsjahr 2024/2025 ergab sich ein Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit von rund T€ +2.778 (Vorjahr T€ -28).

Investiert wurden im Geschäftsjahr T€ 1.012 (Vorjahr T€ 633) in Anlagevermögen (inkl. Finanzanlagen); in Summe ergibt sich ein negativer Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit von T€ -675 (Vorjahr T€ +4.998).

Der Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr 2024/2025 T€ -144 (Vorjahr T€ -716).

In Summe betrug die Erhöhung der Zahlungsmittel T€ +1.959 (Vorjahr Erhöhung um T€ 4.255), was hauptsächlich auf die laufende Geschäftstätigkeit zurückzuführen ist.

2 Analyse mittels nichtfinanzieller Leistungsindikatoren

2.1 Informationen zu Arbeitnehmerbelangen

Weiterhin bleibt die fachliche und soziale Kompetenz unserer MitarbeiterInnen und Führungskräfte ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Birner Gesellschaft m.b.H. und wird auch weiterhin, trotz der spürbaren Veränderung der Trends am Arbeitsmarkt, sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber, als ein wichtiges Instrument zur Sicherung unserer Marktposition gesehen. Als große Herausforderung zeigt sich die Unternehmenskultur im Blick auf die Umsetzung der strategischen Unternehmensziele. Die Expertise langjähriger Mitarbeiter stellt hier Chancen und Risiken dar. Die Prozessoptimierung durch Digitalisierungsmaßnahmen sowie eine „Verjüngung“ unserer Mitarbeiter sind neben der Weiterentwicklung des bestehenden Teams wichtige und wesentliche Faktoren, um das Unternehmen auf die Herausforderungen der nächsten Jahre vorzubereiten.

3 Bericht über die zukünftige Entwicklung und Risiken des Unternehmens

3.1 Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Die wirtschaftliche Lage in Österreich ist nach wie vor angespannt, dennoch ist ein Rückgang der Inflation im Vergleich zum Vorjahr bzw. zu den Vorjahren zu verzeichnen, die Inflation in Österreich lag im Jahr 2024 bei 2,9%.

Mit den überdurchschnittlich hohen KV Erhöhungen im Januar 2024 von 8,43% kam es zu zusätzlichen personellen Kostensteigerungen, welche sich deutlich im Ergebnis der Betriebsaufwendungen zeigen.

Mit der Erweiterung des Management Teams und den definierten und laufenden Projekten sind erste und wichtige Maßnahmen zur deutlichen Effizienzsteigerung im Unternehmen erfolgt, welche sich mittelfristig auf die Unternehmensergebnisse auswirken werden.

Um der kontinuierlichen Verlagerung der Bezugsquellen der Konsumenten nachzukommen, wurde die strategische Ausrichtung im Bereich Digitalisierung angepasst, und die Maßnahmen zur Umsetzung wurden erfolgreich gestartet. Ziel ist es, das Unternehmen in der vertrieblichen Ausrichtung konkurrenzfähig aufzustellen, sowie den Anforderungen eines modernen Handelsunternehmens gerecht zu werden.

Die KFZ-Neuzulassungen sind 2024 leicht angestiegen, wobei der Anteil von Elektro-Fahrzeugen zurückgegangen ist. Nach wie vor herrscht beim Konsumenten Unsicherheit in Bezug auf die Antriebsart bei der Anschaffung eines neuen KFZ. Hier fehlen klare politische Entscheidungen und Lösungsansätze. Durch diese Entwicklung kann sich in Folge kein positiver Effekt auf die KFZ-Reparatur-Branche einstellen.

Nach wie vor zeichnet sich ein steigender Trend zum Onlinehandel ab, welcher den traditionellen stationären Handel zunehmend unter Druck setzt.

Mit der neuen Birner E-Commerce Plattform wird ein weiterer Vertriebs- und Servicekanal im Sommer 2025 gelauncht werden. Damit werden die aufwendige Teileidentifizierung, aber auch die dazu nötigen Produkt- und Reparaturinformationen einfacher und rascher zur Verfügung gestellt. Dies stellt für unsere Kunden eine wesentliche Zeitersparnis dar!

Positiv sind unsere bestehenden Kooperationen als Gesellschafter mit ADI und Carat zu bewerten.

3.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Aufgrund der Eigenkapitalquote von mehr als 55% ist die Birner Gesellschaft m.b.H. keinen wesentlichen Zinsrisiken ausgesetzt.

Da sämtliche Geschäfte der Gesellschaft ausschließlich auf dem Euro basieren, unterliegt sie keinem Risiko aus Fremdwährungsschwankungen. Der Marktwert der flüssigen Mittel, kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten entspricht aufgrund der täglichen bzw. kurzfristigen Fälligkeit dem ausgewiesenen Buchwert. Aus diesem Grund wurden keine Sicherungsgeschäfte gegen das Preisänderungsrisiko abgeschlossen.

Bei der Gesellschaft kommen keine derivativen Finanzinstrumente wie Optionen, Forward Rate Agreements, Swaps, Futures, Caps & Floors, Collars, Indexierungsvereinbarungen oder Konvertierungsklauseln zur Verwendung.

Für Risiken aus dem laufenden Geschäftsbetrieb wurde im Jahresabschluss durch entsprechende Rückstellungsbildung Rechnung getragen.

Weiters wird die Werthaltigkeit des Vermögens einer laufenden Evaluierung unterzogen. Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen wurden im Berichtsjahr vorgenommen.

Das Ausfallrisiko der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine laufende Bonitätsprüfung der Kunden und einem laufenden Monitoring im Forderungsmanagement so gering wie möglich gehalten. In den vergangenen Jahren gab es keine überdurchschnittlichen Forderungsausfälle.

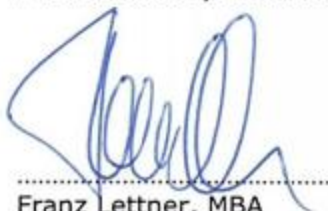
4 Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Geschäftsjahr erfolgten wie im Vorjahr keine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung.

5 Bericht über die Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft verfügt bis dato über 27 Zweigniederlassungen sowie ein Zentrallager.

Perchtoldsdorf, am 16. Juni 2025



.....
Franz Lettner, MBA
Geschäftsführer

sonstige Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt, sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind; es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.